

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 08/2021 zur Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben im Kreis Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest

I.

Nachdem das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5 in Schleswig-Holstein zuletzt Mitte Juni 2021 bei Wildvögeln nachgewiesen wurde und seit Anfang Juni 2021 im gesamten Bundesgebiet nur noch sporadisch Geflügelpestfeststellungen erfolgt sind, wird

- **das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben im Kreis Herzogtum Lauenburg**

hiermit gemäß

- § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

aufgehoben.

Nach Aufhebung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 sind bei der Haltung und dem Erwerb von Geflügel sowie der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Geflügel nunmehr tiergesundheitsrechtlich ausschließlich die ständig geltenden allgemeinen Schutz- und Verhaltensmaßregeln nach der Geflügelpestverordnung zu beachten, die in den nachfolgenden Hinweisen auszugsweise aufgeführt sind.

Begründung

Das seit Ende Oktober 2020 bestehende Geflügelpestgeschehen ist in Deutschland seit Anfang Juni 2021 stark abgeflaut. In Schleswig-Holstein, das einen Schwerpunkt des Seuchenzuges bildete, erfolgten die letzten Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 Mitte Juni 2021 im Kreis Nordfriesland bei drei Wildvögeln.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat das Risiko eines Eintrags von Geflügelpestviren in Hausgeflügelbestände für Regionen, in denen seit längerer Zeit keine Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei Wildvögeln vorliegen und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, in seiner Risikoeinschätzung vom 22.06.2021 als gering eingestuft.

Da außerdem der Frühjahrsvogelzug abgeschlossen ist, liegen die Voraussetzungen zur Aufhebung aller Anordnungen vor, die über die nach der Geflügelpest-Verordnung ständig einzuhaltenden Schutzmaßregeln hinausgehen.

II.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 110 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LWVG) in Verbindung mit § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab

07.07.2021/0:00 Uhr

und ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 07/2021 zur vollständigen Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel sowie zur Fortgeltung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben im Kreis Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 31.05.2021.

III.

Hinweise

1. Die Haltung von Geflügel im Kreis Herzogtum Lauenburg (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vor dem Beginn durch den Halter unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, (Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Unabhängig von der Bestandsgröße ist jeder Geflügelhalter zur Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßregeln gemäß §§ 2 - 6 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet. Dies beinhaltet unter anderem
 - die tagesaktuelle Führung eines Tierbestandsregisters;
 - die Fütterung des Geflügels nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind;
 - keine Verwendung von Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, zur Tränkung des Geflügels und
 - eine für Wildvögel unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann.

3. Treten in einem Geflügelbestand

- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme (d. h. von mehr als 5 %) auf,

hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt eine Ausschlussdiagnostik hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durchführen zu lassen. Jeder Verdacht einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger ist der unter Ziffer 1 benannten Dienststelle unverzüglich zu melden.

4. Im Kreis Herzogtum Lauenburg geplante Veranstaltungen mit Geflügel wie

- Ausstellungen,
- Märkte,
- Schauen,
- Wettbewerbe und
- Veranstaltungen ähnlicher Art

sind beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, (Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) spätestens 4 Wochen vor ihrem Beginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für die Durchführung der Veranstaltung gilt § 7 der Geflügelpest-Verordnung.

5. Zur Erkennung einer erneuten Ausbreitung des Geflügelpestvirus wird das diesbezügliche Wildvogelmonitoring fortgeführt. Es wird daher gebeten, tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel bei der für den Fundort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (Telefon: 04542 82283-0) zu melden, damit eine zügige Bergung der Tiere und deren Beprobung sowie fachgerechte Entsorgung erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln einzulegen

Mölln, den 06.07.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)